

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xxxii. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 20. März

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Panno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ abgeschickt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Neglements vom Januar 1884. (Schluß.) — Eine Besichtigung des russischen 10. Infanterie-Regiments. — Ein Dienstzeichen für die Offiziere. — M. Ritter v. Brunner: Leitfaden für den Unterricht im Festungskriege. — W. Wellam: Praktisches Handbuch der Fechtkunst. — G. Sobel: Der Felddienst. — Reissner Frhr. v. Eichenstern: Anleitung zum Unterricht der Recruten im Schießen. — W.: Der Avantgarde-Vortrag. — Elbgemeinschaft: Beiträge für das Denkmal der 500jährigen Schlachtfelder von Sempach. — Waadt: Ergänzung des Offizierstörps. Jahresrechnung der Luzernschen Winkeliedstiftung pro 1885. — Ausland: Österreich: † Linieschiff-Kapitän v. Joly. Ein neues Repetiergewehr. Frankreich: Die Politik in der Armee. Die Abschaffung des Zappensreiches. Italien: Die großen Manöver. Eine Prüfung der älteren Hauptleute der Infanterie. Flügel-Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere. General Sachti †. Belgien: Die Wiedereinführung der Trommel. Türkei: Geschütze. — Bibliographie.

Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Neglements vom Januar 1884.

(Schluß.)

Vertheilung der Sanitätsoffiziere auf dem Marsch.

1) Der Divisionsarzt und dessen Adjutant reiten mit dem Divisionsstabe.

2) Der I. Brigadearzt reitet mit dem näher der Fälle sich bewegenden Brigadestab der Infanterie; es wird dabei ganz von selbst ein Wechsel eintreten, indem bald die eine, bald die andere Brigade die Avantgarde stellen und an der Spitze des Grossmarschiren wird.

3) Der II. Brigadearzt reitet mit dem Stabe der Artilleriebrigade.

4) Die Regimentsärzte der Artillerie reiten mit dem Regimentsstab; der überzählige Sanitätsoffizier der Artilleriebrigade schließt sich, falls eine Batterie betaschirt wird, dieser an, findet keine Detaschirung statt, so reitet er hinter der letzten Batterie.

Der Parkarzt reitet entweder mit dem Stabe des Divisionsparks oder hinter der Kolonne A.

5) Der Regimentsarzt der Kavallerie reitet mit dem Regimentsstab, der Sanitätsgefreite reitet hinter der betreffenden Schwadron.

6) Die Bataillonsärzte sowohl der Füsilier-, der Schützen- und Geniebataillone reiten mit den betreffenden Bataillonsstäben, die Assistenzärzte am Ende der Kolonne. Der älteste Bataillonsarzt beim Füsilierregiment, welchem die Funktionen des Regimentsarztes überbunden sind, hat sich bei jedem Halt auf dem Marsche beim Regimentskommandanten zu melden, um etwaige Befehle entgegenzunehmen oder, wenn dies verlangt wird, Rathschläge zu ertheilen. Wünscht der Regimentskommandant

den Regimentsarzt während des Marsches zu sprechen, so ist der letztere leicht durch den Adjutanten oder eine Ordonnanz herbeigeholt.

7) Der Chef des Feldlazarethes reitet, so lange noch sämtliche Ambulancen beisammen sind, mit seinem Adjutanten an der Spitze der Kolonne; werden die Ambulancen auf 2 oder mehr Marschstrassen vertheilt, so reitet der Chef des Feldlazarethes mit dem Gross und übergibt — falls mehr als 1 Ambulance betaschirt wird (z. B. 2), den Befehl über die betaschirten Ambulancen dem älteren Ambulancenchef. Wird das Feldlazareth auf ein und denselben Marschstraße in mehrere Theile getrennt, so reitet der Chef des Feldlazarethes mit der vorheren Abtheilung, falls dieselbe aus 2 oder mehr Ambulancen besteht; wird nur 1 Ambulance nach vorne geschickt (z. B. der Avantgarde beigegeben), so bleibt der Chef des Feldlazarethes beim Gross derselben zurück.

8) Die Ambulancenhefs reiten in der Regel an der Spitze der betreffenden Ambulancen.

9) Der Chef des Feldlazarethes wird bei Marschen, wo man Führung mit dem Feinde hat, seinen Adjutanten zeitweilig mit dem Divisionsstabe reiten lassen, um rechtzeitig von den Intentionen des Divisionskommandanten und des Divisionsarztes unterrichtet zu sein, auf diese Weise kann verhindert werden, daß man weder zu früh noch zu spät mit dem Etablieren der Ambulancen beginnt.

10) Der Arzt der Verwaltungskompanie schließt sich dem Stabe derselben an.

Auf diese Weise ist jedem Truppenführer Gelegenheit gegeben, sich, so oft er will, Rath über militärygienische Fragen &c. zu holen, für die Mannschaft aber ist besser gesorgt, als wenn wir dem Füsilierbataillon nur 1 Sanitätsoffizier zuthellen,